XV. Jahrgang Nr. 12. Leipzig, 23. März 1894.

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben
von

Prof. D. Chr. E. Luthardt.

Erscheint jeden Freitag.
Abonnementspreis vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰.

Expedition: Königsstrasse 13.
Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 ₰.

Eine neue Einleitung ins Alte Testament.
II.

Der zweite Haupttheil von König's Einleitung, der die Entstehungsgeschichte der einzelnen Schriften des Alten Testamentes behandelt, nimmt 302 Seiten ein gegen die 246 der drei anderen Theile zusammen. Das ist aber, wie jeder Kundige sieht, bei dem heutigen Stande der Dinge doch ein sehr mässiger Umfang dieses Theiles, und König muss deshalb hier über manche Frage nothgedrungen ziemlich kurz hinweggehen. Die wichtigsten finden aber ihre gründliche Besprechung. Wir können natürlich nur einzelnes herausheben, indem wir die allgemeine Bemerkung vorausschicken, dass die Art, wie König sich zu den Problemen der Disziplin stellt, wie er seine Beweise führt und wie er seine Ergebnisse gegenüber der Ueberlieferung der Theologie geltend macht, von dem Ref. als im wesentlichen richtig angesehen wird, und dass Ref. auch mit den meisten seiner Ergebnisse einverstanden ist, über einige wichtige Sachen aber allerdings eine andere Ansicht hat. Gleich hier wollen wir auch erwähnen, dass König den Sprachbeweis besonders pflegt und beachtenswerthe neue Beobachtungen dafür beibringt. Die Grundsätze, die er dabei befolgt, haben in der Hauptsache den Beifall des Ref.

Dass er „in der Pentateuchkritik Wellhausenianer“ sei, hat König vor Jahren ausdrücklich erklärt. Er ist der Meinung, dass die Priesterschrift* zwischen 600 und 500 v. Chr. geschrieben sei. Aber doch kann ein ganz konservativ gerichteter Leser seine Freude an König's Behandlung der Pentateuchfrage haben. Denn nachdem er gezeigt hat, dass der Pentateuch trotz den unleugbar darin vorhandenen Alterthümlichkeiten nicht von Mose verfasst sein kann, und dass sich „nach literargeschichtlichen, sprachlichen und sachlichen Merkmalen ganze Reihen von Geschichten und ganze Gesetzeskorpora durch den Pentateuch hin von einander unterscheiden“, beginnt er die „Rekonstruktion der Pentateuchentstehung“ mit dem Hinweise darauf, dass die Israeliten schon vor Mose zu schreiben verstanden haben, dass die wesentliche Sicherheit des Bewusstseins Israels von den Ereignissen seiner Geschichte anzunehmen sei, und dass das alte Israel auch eine Literatur besessen habe, worin älteste Erinnerungen gesammelt gewesen sein dürften. Sodann werden „die ältesten Baumaterialien im Pentateuch“ aufgesucht. Da urtheilt denn König, „dass nicht nur Traditionen, sondern auch schriftliche Aufzeichnungen aus vormosaischer Zeit im Pentateuch verarbeitet worden sind“. Er erklärt Abraham mit aller Bestimmtheit für eine geschichtliche Person, will auch nichts davon wissen, dass die Angaben über die Söhne Jakob's blos Reflexe späterer geographischer und politischer Beziehungen seien, findet im Jakobsegen Gen. 49 vormosaische Bestandtheile. Er sagt, dass ohne Zweifel die vier letzten Bücher des Pentateuchs in ihrem geschichtlichen und gesetzlichen Inhalt die Wirklichkeit der zweiten (d. h. mosaischen) Hauptepoche der Geschichte Israels widerspiegeln. Er setzt freilich hinzu „wenn auch in unmittelbarer oder mehr vermittelter Weise“, und erklärt dann, dass schon nach den „literarischen Anzeichen“ des Pentateuchs selbst in ihm „eine primäre, eine sekundäre und eine tertiäre Bauschicht zu unterscheiden“ sei, die jehowistische, die deuteronomische und die esoterisch-priesterliche. Von dieser letzten sagt König, „dass ältere Materialien darin erst nach einem langen Traditionsprozesse zu ihrem jetzt vorliegenden Ausbau gelangt sind“. Aber er hält doch daran fest, dass die Beschreibung der Mose-Zeit in ihr nicht eigentlich ungeschichtlich sei, dass ihr vielmehr mit Zähigkeit festgehaltene Traditionen zu Grunde liegen, und dass die Beziehungen der Gesetzesformulirungen auf die Verhältnisse der mosaischen Zeit nicht blos Fiktionen seien. Die Gründe König's für den exilischen Ursprung der Priesterschrift sind natürlich nur zum geringsten Theile neu. König legt besonderes Gewicht darauf, dass „ich“ in A mit Ausnahme einer Stelle immer אני heisse. Nun geben wir zu, dass erst nach und nach die Form אני in der Schriftsprache gebräuchlich geworden ist, und dass Stücke, worin nur אנכי gebraucht wird, sich dadurch als alt zu erkennen geben, dass dagegen Schriften, worin häufiger oder nur אני vorkommt, jünger sind. Aber man muss doch damit rechnen, dass sobald nur אני anstandlos angewandt ward, ein Schriftsteller sich ausschliesslich dieses Wortes bedient haben kann, wenn auch im allgemeinen zu seiner Zeit אנכי noch ebenso gebräuchlich war. A muss also nicht aus einer Zeit stammen, wo אנכי allgemein ziemlich ausser Gebrauch gekommen war. Uebrigens kommt das אני in den priesterlichen Stücken besonders häufig in der für S charakteristischen Formel „ich bin Jahwe“ und ähnlichen vor, und damit hat es doch eine besondere Bewandtniss. Nach König ist kurz nach 722 D und nachher zwischen 600 und 500 EP (A) aus dem Kreise der jerusalemischen Priesterschaft hervorgegangen. Es scheint mir aber die priesterliche Verarbeitung der alten Stoffe unmöglich in derselben Priesterschaft auf die deuteronomische gefolgt sein zu können. Ist sie, wie König zugibt, der Niederschlag der ahronitischen Traditionen, so kann aus dem Schosse der Tempelpriesterschaft das Deuteronomium vorher so wenig wie nachher hervorgegangen sein. Es wird von einem nicht-ahronitischen Kreise der Frommen in Jerusalem, der auf der einen Seite mit religiös lebendigen Gliedern der Priesterschaft, auf der anderen mit den Propheten zusammenhing, ausgegangen sein. Dann aber

* Er hat für sie die Bezeichnung EP (= „esoterisch-priesterliche Reproduktion der ältesten Traditionen Israels“) eingeführt. Aber das ist missverständlich (weil E = Elohist), und wozu zwei Buchstaben! Ich wiederhole hier meinen Vorschlag, Dillmann's Bezeichnung A beizubehalten, die als Abkürzung von „Ahronitenschrift“ gefasst sich passend neben E = „Elohimschrift“ und J = „Jahweschrift“ ordnet. Auch das „Heiligkeitsgesetz“ bezeichnet man besser mit S = „Sinaigesetz“ (Dillmann) oder Sanctitatis lex, als mit der Abkürzung des deutschen Wortes Hg. Dieser Grund spricht auch gegen P = Priesterschrift.

kann A, obwol in gewissen Beziehungen eine fortgeschrittenere Entwickelung gegenüber D bezeichnend, doch aus der nämlichen Zeitperiode stammen. Auch ein verschiedener Sprachgebrauch lässt sich so erklären. Auf die in A selbst zu unterscheidenden Spuren einer Fortentwickelung, wie sie namentlich Kittel aufgezeigt hat, geht König nicht ein. König beruft sich wieder darauf, dass D nicht die Gleichberechtigung aller Leviangehörigen aussprechen und Ezechiel nicht so ausführlich den Priesterdienst von Leviten hätte verbieten können, wenn das ausschliessliche Priesterrecht der Ahroniden schon ein öffentlich anerkanntes Gesetz gewesen wäre. Indes kann A vor dem Exile, wenn nicht als ein öffentlich anerkanntes Gesetzbuch, doch als eine Schrift vorhanden gewesen sein, die das, was die Priesterschaft des Tempels auf Grund ihrer Ueberlieferungen für das Richtige hielt, zur Darstellung brachte für die Kreise, welchen solche Dinge am Herzen lagen. Der Verf. von D konnte, wenn A ihm bekannt war, die darin vorgeschriebene Ordnung des Klerus als die richtigste anerkennen und doch darauf verzichten, unter den obwaltenden Verhältnissen ihre Durchführung zu verlangen. Er spricht keineswegs die Gleichstellung aller Leviangehörigen aus, sondern König selbst sagt S. 233, dass in Bezug auf die Ausübung der priesterlichen Bedienung des Haupttheiligthums die Ahroniden den übrigen Leviten auch im Deuteronomium vorangestellt seien. Der Unterschied zwischen A und D ist allerdings vorhanden, dass in A die Ahroniden als solche als Kleriker höherer Ordnung erscheinen, in D aber blos bei der Besetzung der Priesterstellen des Haupttheiligthums vor den übrigen Leviten an die Reihe gekommen sind, und dass diesen anderen Leviten in D zur Aufrechterhaltung ihres Charakters als Angehöriger des Priesterstammes das Recht gewahrt wird, dass jeder einmal beim Tempeldienst soll theilnehmen dürfen (ohne Zweifel jedoch unter Einhaltung bestimmter Ordnungen). Dieser Unterschied ist nicht unerheblich, aber nicht von der Art, dass es nicht möglich gewesen wäre, die Dinge so zu behandeln, wie es in D geschieht, nachdem A geschrieben war. Denn die Sätze, welche eine förmliche Kluft zwischen Priestern und Leviten befestigen, sind erst durch eine spätere Bearbeitung in die Schrift A hineingekommen. Was aber Ezechiel betrifft, so setzt er eben auch nicht voraus, dass A ein öffentlich eingeführtes Gesetzbuch sei, stimmt aber in Bezug auf die Gliederung des Klerus mit ihm wesentlich überein. Dass er den Zadokiden und nicht den Ahroniden das alleinige Priesterrecht zuspricht, braucht keine Abweichung von A zu bedeuten, sondern es werden in Ezechiel's Gesichtskreis dazumal keine anderen Ahroniden als die Zadokiden eine Rolle gespielt haben, und er nannte diese nicht Ahroniden, weil sie damals, ob sie auch solche waren und als solche anerkannt, doch nun einmal „Söhne Zadok's" hiessen. Sicherlich hatten die Zadokiden schon längst auch ihre ahronitische Abkunft als Grund für ihren Anspruch auf das Tempelpriesterthum geltend gemacht, aber hauptsächlich fussten sie darauf, dass sie, seit ihr Ahn Zadok von Salomo das Priesterthum am Tempel zugetheilt erhalten hatte, dasselbe im thatsächlichen Besitze hatten. In Folge davon hatten andere Ahronidenfamilien sich zurückziehen müssen und sind erst wieder hervorgetreten, als nach der Zerstörung der alten geschichtlich gewordenen Zustände die Dinge ganz neu einzurichten waren, wo dann naturgemäss die Abstammung von Ahron für die Ordnung der Priesterschaft massgebend ward. Ezechiel hat sein Augenmerk nicht hierauf gerichtet. Ihm kam es vor allem darauf an, die Leviten zum Ersatz der zum Theil heidnischen Tempelsklaven heranzuziehen, wobei er sich an die in A dargestellte Ordnung anschloss, sie etwas weiterbildend. Wenn er die Zurückweisung der Leviten vom eigentlichen Priesteramte mit dem Götzendienst, woran sie in der jüngeren Zeit theilgenommen haben, begründet, so beweist er dadurch mit nichten, dass ihm diese Unterordnung der Leviten unter die eigentlichen Priester als etwas neues, keineswegs als etwas in den Anordnungen Moses begründetes gelte, sondern der von ihm geltend gemachte Grund soll die Zurückziehung jenes deuteronomischen Zugeständnisses rechtfertigen, welches an sich mit den altmosaischen Ueberlieferungen wohl zu vereinigen war. Da Ezechiel die Dienste der Leviten im ständigen Tempelgottesdienste bestimmter bezeichnet als irgend ein Stück des Pentateuches, so könnte selbst die Bearbeitung einiger Theile von A, die in der nachdeuteronomischen Zeit geschehen zu sein scheint, älter sein als Ezechiel's Zukunftstora, doch spricht manches dafür, dass in der Zeit, in welche König die Entstehung von A setzt, in der That eine gewisse Abrundung der priesterlichen Anschauungen stattgefunden haben möge, die sowol in A als in anderen Niederschlägen der ahronitischen Ueberlieferung (wie S) ihre Spuren zurückgelassen habe. Andererseits muss auch angemerkt werden, dass König ebenfalls nur die „schliessliche Gestaltung" von A zwischen 600 und 500 setzt und zugibt, dass Theile davon, insonderheit die Erzählungen, aus älterer Zeit stammen. Auf das Verhältniss von Ezechiel zum Heiligkeitsgesetze ist er leider nicht eingegangen.

Wien. **Wilhelm Lotz.**

Schmerl, Pfr. Karl, **Die spezielle Seelsorge in der lutherischen Kirche unter der Orthodoxie und dem Pietismus.** Nürnberg, Ph. Raw (158 S. gr. 8). 2 Mk.

Wer Rezensionen liest, kommt manchmal auf die Vermuthung, der Rezensent habe seine Sachkenntniss aus dem Buche geschöpft, das er rezensirt; wer Rezensionen schreibt, muss bekennen, dass diese Vermuthung manchmal, wenigstens zum Theil, zutrifft. Der Rezensent vorliegenden Büchleins bekennt gerne, dass der Verfasser ihm manches mitgetheilt hat, was ihm unbekannt war, und was in der That des Kennens werth ist. Auch den übrigen Lesern wird es so ergehen. Doch ist vor allem anzuerkennen, dass der Verfasser sich einen Gegenstand gewählt hat, der von vornherein die Theilnahme theologischer Leserkreise besitzt. Steht doch gegenwärtig die spezielle Seelsorge nach weitverbreiteter Meinung im Mittelpunkt der Amtsthätigkeit der Geistlichen, und bei dieser Sachlage ist es aller Mühe werth, sich an der Hand der Geschichte darüber zu unterrichten, wie unsere Väter diese Thätigkeit aufgefasst und ausgeübt haben. Dazu gibt diese Schrift gute Gelegenheit. Der Verfasser theilt die Anschauungen der Lehrer der Vergangenheit eingehend und häufig mit ihren eigenen Worten mit. Die Schriftsteller, an die er sich hält, um die Orthodoxie darzustellen, sind Tarnov, Gerhard, Quenstedt und Hartmann. Entsprechend dem Titel seiner Schrift geht er nicht weiter zurück. Er führt also den Leser gleich in medias res, aber er hat diese von ihm selbst gewählte Begrenzung seiner Aufgabe doch etwas zu strenge eingehalten. Der Leser möchte doch auch etwas davon hören, was z. B. Luther hinsichtlich der Kirchenzucht gewollt hat, welche Schwierigkeiten schon zu seiner Zeit bestanden haben. Das Werk Butzer's „De cura animarum" darf nicht übergangen werden, wenn Butzer auch kein Lutheraner war. Er hat die Kirchenzucht wie in diesem Werke, so in seinen kirchlichen Einrichtungen unter allen Gründern der protestantischen Kirchengemeinschaften wol am umfassendsten in Angriff genommen. Ebenso scheint es dem Rezensenten nothwendig, bei der verwickelten Frage nach den Hausbesuchen die Reformirten eingehend zu berücksichtigen; eine spezifisch lutherische Einrichtung sind die Hausbesuche nun einmal nicht, es ist gerade so gut möglich, dass die Lutheraner sie den Reformirten abgelernt haben. Ferner kann sich Rezensent nicht erinnern, eine Erklärung des grossen Bannes in dem Buche gefunden zu haben. S. 13 heisst es, Tarnov sei entschieden für die Anwendung des kleinen und grossen Bannes eingetreten; der Leser, der den dritten Artikel im dritten Theil der schmalkaldischen Artikel kennt, fragt sich mit Verwunderung, wie dies einem Lutheraner möglich war; die Aufklärung liegt darin, dass Tarnov unter der excommunicatio major etwas anderes versteht als Luther. Die Anschauungen und Bestrebungen der Pietisten werden aus den Schriften Spener's und Francke's ausführlich dargelegt.

Die zweite Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, besteht darin, möglichst deutlich mit Beispielen zu zeigen, wie sich die Praxis zur Theorie verhalten hat. Diese zweite Aufgabe ist schwieriger als die erste; denn von dem, was ein Gerhard gelehrt hat, lässt sich getrost annehmen, dass es von Hunderten von Geistlichen als richtig anerkannt wurde;

ob aber dieselben Hunderte auch darnach gethan haben, ob ein hervorragender Seelsorger wirklich als unus pro multis gelten kann, ist fraglich. Darin liegt die Schwierigkeit dieser zweiten Aufgabe; sie wird sich wol nie völlig heben lassen, und wir müssen dem Verfasser dankbar für das von ihm gebrachte Material zur Lösung sein. Solches Material liegt spärlich für das Zeitalter der Orthodoxie vor, ist wenigstens bisjetzt nur spärlich zu Tag gefördert worden, und wenn der Verfasser S. 35 die Kirchenordnungen einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt für die Art und Weise, wie die spezielle Seelsorge zur Zeit der Orthodoxie ausgeübt wurde, nennt, so hat er den Werth dieser Quellen, was die Ausübung in praxi anlangt, zu hoch geschätzt. Weit ausgiebiger sind seine Mittheilungen über die pietistische Thätigkeit, deren Einseitigkeit eben aus diesen Mittheilungen lehrreich hervorgeht. In diesem Abschnitt findet der Leser S. 119 ff. gutes geschichtliches Material zur Beurtheilung des Beichtgroschens. Es sei namentlich auf S. 121 hingewiesen, wo ein Zeitgenosse sich über die Wirkung ausspricht, welche der Beichtgroschen auf die Gemeinden ausgeübt hat. Möchte man doch überall, wo derartige Fragen auf der Tagesordnung stehen — und wo stehen sie heutzutage nicht auf der Tagesordnung? — gewissenhaft sich über die Erfahrungen zu unterrichten suchen, welche die vergangenen Zeiten damit gemacht haben! Es ist doch sehr wichtig, zu wissen, wie derartige Einrichtungen auf die Gemeinden gewirkt haben, ob sie denn wirklich im wahren geistlichen Leben dadurch gefördert worden sind. Namentlich die Kirchenzucht, die ja auch zur speziellen Seelsorge gehört, fordert zu einer solchen Untersuchung auf. Es wäre sehr dankenswerth, wenn jemand einmal den Versuch machen wollte, unparteiisch zu untersuchen, inwiefern sie heilsam gewirkt hat. Wir kennen sie eigentlich nur von zwei Seiten: nämlich die Gestalt, in der sie in den Kirchenordnungen zu Papier gebracht worden, und welcher Missbrauch mit ihr getrieben worden ist. Dem Schreiber dieser Anzeige ist vor einigen Jahren zufällig auf einer Reise die berühmte Erzählung von Hermann Kurz: „Der Sonnenwirth“ in die Hand gekommen. Aus diesem unerquicklichen Buche steht noch der Eindruck lebhaft in seiner Erinnerung, welchen die Schilderung des Zuchtverfahrens des vorigen Jahrhunderts auf ihn gemacht hat. Angenommen, dass diese Schilderung auf geschichtlichen Studien ruht und das damalige Verfahren in seiner durchschnittlichen Gestaltung richtig wiedergibt, so hat das Buch auch für den Theologen etwas Belehrendes, wenn auch diese Belehrung nicht erfreulich ist. Er lernt daraus, was für Unheil unter ungeschickten Händen mit solchen Einrichtungen angerichtet werden kann, und vor allem lernt er begreifen, dass auf gewisse Kreise das blose Wort „Kirchenzucht“ wirkt wie das bekannte rothe Tuch, und sie unfähig macht, das Berechtigte und Nothwendige anzuerkennen. Wer aber verlorene Güter und Kräfte wiedergewinnen will, der muss auch wissen, warum sie verloren gehen mussten. Wir brauchen eine unbefangene Geschichte des wirklichen Kirchenzuchtverfahrens und seiner Wirkungen.

Nach dieser Seite stellt Schmerl's Buch eine neue Aufgabe. Das Buch selbst sei aber den Geistlichen zum Lesen und den Konferenzen zu Referaten und Besprechungen empfohlen.

Erlangen. **Caspari.**

Hammerstein, L. v. (Priester der Gesellschaft Jesu), **Das Christenthum.** Trier 1893, Paulinus-Druckerei (VIII, 371 S. gr. 8). 2 Mk.

Dieses Buch bildet die Fortsetzung zu des Verfassers früher erschienenem Werke: „Gottesbeweise“. War dort die Frage erörtert worden, ob es einen persönlichen Gott gebe, so beschäftigt sich das jetzt vorliegende mit der anderen, ob das Christenthum die Offenbarung dieses Gottes sei. Die Antwort darauf wird in einer Reihe von Gesprächen gegeben, welche ein evangelischer Major a. D. mit einem katholischen Professor der Theologie führt; das Ende ist, dass der Offizier von der ihm schon feststehenden Annahme eines persönlichen Gottes sich zum Bekenntniss fortgedrängt sieht, dass das Christenthum allein diesen persönlichen Gott besitze; welchen Einwand nur immer er gegen Werth und Wahrheit des Christenthums erhebt, der Professor ist im Stande, ihn zu widerlegen. Da wird zunächst im Vergleich mit dem Hinduismus und den Religionen des Buddha und Konfutse gezeigt, dass das Christenthum die rechte Fortsetzung der Uroffenbarung der Menschheit sei, alsdann sein übernatürlicher Charakter aus den Wundern, die seine Entstehung begleiten, erhärtet, die Glaubwürdigkeit des Neuen Testaments gegen die wunderscheuen Einwürfe des Rationalismus und Kritizismus vertheidigt und die Dreieinigkeit sammt der Gottheit Christi gegen ihre Bestreiter behauptet; vom dunklen Hintergrund des Islam heben sich die kulturellen Segnungen ab, welche das Christenthum den Völkern gebracht; das Judenthum, sich selbst untreu geworden, muss doch durch seine Weissagungen ebenso beweiskräftiges Zeugniss für die Wahrheit des Christenthums ablegen, wie das die modernen Wunder (Lourdes), die Auferstehung Christi, deren Gewissheit über alle Bezweiflung Harnack's, „des bedeutendsten evangelischen Theologen der Gegenwart“, erhaben ist, und der Märtyrertod thun, welchen Christus und viele seiner Jünger für ihre Ueberzeugung erlitten haben; so ruht das Christenthum auf einem Fundamente der Wahrheit, das nichts, auch die Angriffe der modernen „Undogmatischen“, nicht erschüttern können. Diese sind die letzten, mit denen der Verf. glaubt sich auseinandersetzen zu müssen, um seine Position nach allen Seiten erhärtet zu haben.

Wir wollen die Frage nach Aufgabe und Werth der Apologetik hier ebenso wenig erörtern, als wir mit dem Verf. darüber weiter rechten, dass er die Rolle des Skeptikers dem Protestanten zugetheilt hat, wiewol wir der Meinung sind, dass er sich mit der Wirklichkeit nicht in Konflikt gebracht hätte, wenn er auch für diesen Part ein Glied seiner eigenen Konfession verwendet haben würde. Wenn er nur wenigstens die Rollen nicht gar so ungleich vertheilt hätte! Auf der einen Seite ein Professor, der den Blössen der gegnerischen Position längst schon spähende Aufmerksamkeit geschenkt hat, auf der anderen ein Offizier, von dem man nicht umhin kann zu wünschen, dass er vor dem Feinde doch etwas mehr Waffentüchtigkeit und Geistesgegenwart gezeigt habe, als er in diesem Geisteskampfe bewährt. Nur dem glücklichen Umstande, dass er in dem Hause eines natürlich evangelischen Theologen wohnt, der ihn aus seiner Bibliothek mit einer Trutzwaffe nach der anderen gegen den hartnäckigen Vertheidiger des dogmatischen Christenthums versieht, hat er es überhaupt zu verdanken, dass er nicht schon nach den ersten Gängen als waffenloser Ueberwundener im Staub liegt. Oder wer kann sich eines aufrichtigen Mitleids mit einem doch gebildeten Manne erwehren, der an einen persönlichen Gott glaubt, aber nicht im Stande ist, die „heikle“ Frage zu beantworten, ob die christliche oder chinesische oder indische Kultur den Vorzug verdiene, und der sich ein ganzes Kapitel lang mit Beweisen dafür unterhalten lässt, dass das Christenthum nicht „Teufelsspuk“ (!) sei, allerdings um nachher zu gestehen, dass das auch gar nicht im Ernste seine Meinung gewesen sei? Dieser Major ist genau besehen kein Mann, sondern eine Marionette, welcher der Verf. selbst immer neue Waffen in die steife Hand legt, um sie dann jedesmal kunstgerecht ihr zu entwinden und zu zerbrechen. Das ist ein nicht blos ästhetischer Fehler. Statt dass die Kunstform des Dialogs, wie sie es doch sollte, dazu dient, die Lebendigkeit, klare Gliederung und überzeugende Kraft der Darlegung zu erhöhen, breitet sie vielmehr einen Schleier über den Mangel an Ordnung und Zusammenhang, und die Leichtbesieglichkeit des Gegners kann doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Argumentation des Verf. zwar in die Breite, aber nicht in die Tiefe geht. Nein, so billigen Kaufes, wie der Verf. anzunehmen scheint, ist eine wirkliche Apologie des Christenthums nicht zu haben. Es wäre ja ungerecht zu verkennen, dass er manches Schätzenswerthe bringt; aber das ist in der Regel fremdes Eigenthum und seine eigene Dialektik ist nicht die eines Forschers, der nicht rastet, bis er den Dingen ins Herz gesehen hat, sondern die eines Advokaten, dem alle Künste der Logik und Rhetorik recht zu sein scheinen, wenn sie ihn nur zum Ziel führen. Gewiss, der Verf. besitzt formal logische Schulung; das Gegentheil wäre auch wirklich bei einem Zögling jesuitischer Methodik zu verwundern; um so weniger aber hätte er z. B. vergessen dürfen, dass der von

ihm ermüdend oft angewendete Beweis aus der Analogie nirgends weniger Beweiskraft besitzt als auf dem hier behandelten Gebiete. Davon endlich, ob der Verf. sich überall eines Tones bedient, wie er dem Ernst und der Würde des Gegenstandes angemessen ist, wollen wir überhaupt schweigen. Ganz abgesehen darum von dem spezifisch katholischen Geiste, der dem evangelischen Leser aus dem Buche manchmal wahrhaft erkältend entgegenweht, sind wir nicht im Stande, diesem Versuch einer Apologetik einen höheren Werth zuzuerkennen.

B—n.

Hochhuth, Dr. H. (weil. Sup. zu Eschwege), **Geschichte der Hessischen Diöcesan-Synoden von 1569 bis 1634.** Nach den Synodalakten bearbeitet. Die Diöcesan-Synoden der Diöcese Rotenburg (Allendorf, Eschwege). Kassel 1893, Fischer & Co. (VII, 143 S. gr. 8). 2. 40.

Der Verf. gibt uns reiche Auszüge aus den Akten der Synoden, aus denen wir ersehen, wie ernstlich die Synoden über das Leben und die Amtsführung der Pfarrer gewacht haben. Auch über die Lehr-Differenzen wird mehrfach verhandelt. Es geht aus der vorliegenden Schrift klar hervor, dass die bekannten Homburger Synodal-Beschlüsse nie zur Ausführung gekommen sind und nie Rechtsgültigkeit erlangt haben; Luther rieth entschieden davon ab. — Aus den Anlagen, insbesondere aus dem „Gutachten der Hessischen Superintendenten auf die letzte Antwort der Württembergischen Theologen wider die Heidelberger, von der Majestät des Menschen Christi zur Gerechten der allmächtigen Kraft Gottes“, ergibt sich klar, dass die Hessische Kirche in Bezug auf das Abendmahl entschieden der Lehre der luth. Kirche zugethan war. Zu bedauern ist es, dass der Verf. uns nur die Auszüge aus den Synodal-Akten und etliche Gutachten darbietet, statt uns wirklich, wie der Titel verspricht, eine Geschichte der Diöcesan-Synoden und ihrer Beschlüsse zu geben. Jene Diöcesan-Akten und -Gutachten sollten als Beweise, so weit nöthig, angeführt werden, aber eine klare Darstellung der Zeit und der Geschichte der Synoden vermissen wir. Der Verf. muthet uns zu, uns aus den dargebotenen Akten selbst eine Geschichte zu konstruiren. Das zu thun ist keine leichte Arbeit.

D.

Lütkemann, Heinr. (Pastor in Uetze), Aus D. Joachim Lütkemann, weil. Hofprediger und Generalsuperintendent zu Wolfenbüttel, Abt zu Riddagshausen, **Vorgeschmack göttlicher Güte.** In Erinnerung an die 250jährige Wiederkehr des Zeitpunktes der ersten Ausgabe zusammengestellt. Hermannsburg 1893, Missionshandlung (VIII, 206 S. 8). 60 Pf.

Nicht nur aus Pietät gegen den, welchen der Herausgeber nach väterlicher Ueberlieferung gewohnt ist, als ein besonders hervorragendes Glied seiner Familie zu betrachten, sondern auch wegen der durch drei Jahrhunderte erkannten Bedeutung des Buches selber hat sich Pastor Lütkemann veranlasst gesehen, diesen „Auszug“ zu bewerkstelligen. Derselbe enthält 34 theils längere, theils kürzere Betrachtungen der verschiedensten Art, die aber alle darin zusammenstimmen, dass sie ein Zeugniss von dem Reichthum „der göttlichen Güte“ sein wollen, wie sie sich an den Menschen verherrlicht und dem, der Herz und Sinn für sie hat, sich zu „schmecken“ gibt. Diese Meditationen mit ihrer unmittelbaren, kindlichen Frömmigkeit, die ganz und gar in Gottes Wort wurzelt, muthen uns, deren Glaube viel zu sehr durch Reflexion beeinflusst ist, eigenthümlich, aber wohlthuend an. Sie sind aus einem Herzen geflossen, an dem sich das Wort des Hebräerbriefes bestätigt hat: „es ist ein köstliches Ding, dass das Herz fest werde, welches geschiehet durch Gnade“. Daher werden sie gewiss denen, welche für die Sprache des christlich-frommen Herzens empfänglich sind, unter den mancherlei Erfahrungen und Trübsalen des Lebens Trost und Erquickung, in stillen Stunden reiche Erbauung gewähren.

C. L.

Zeitschriften.

Archiv für kath. Kirchenrecht. N. F. 65. Bd., 1. Heft: Häntzsche, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes des Domkapitels zu Hildesheim. H. Schmitz, Die Tendenz der Provinzialsynoden in Gallien seit dem 5. Jahrh. und die römischen Bussbücher. Kihn, Gebührt dem Kirchenpatron ein Sitz im Chor? Arndt, Zivil- u. kirchliche Trauung in ihren strafrechtlichen Beziehungen. M. Leitner, Was heisst in fraudem legis Tridentinae c. 1 de ref. matr. handeln? Erlass des Generalvikariats von Trier über Eheschliessungen von Heimatlosen und Fremden. K. Schmidt, Eine Entscheidung des preuss. Kammergerichts vom 6. März 1893, betr. relig. Kindererziehung. Porsch, Gemischte und Familienstiftungen, Nothwendigkeit und Bedeutung ihrer staatlichen Genehmigung (Rechtsfall). Neue Dienstordnung für die Küster in der Diözese Breslau (1893). F. Geigel, Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in streitigen Sachen (1892/93). Ders., Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgesetzes in Strafsachen (1892/93). Erkenntnisse des deutschen Reichsgerichtes vom 22. Septbr. 1890 u. 8. Mai 1893, betr. Begriff der milden Stiftungen. Kaltner, Der Regular- und der Ordenspriester als Hülfspriester an einer Säkularpfarre. Ueber politischen Ehekonsens in Tirol und Ehemeldezettel in Krain. Die ungarischen Gesetzentwürfe über Zivilehe und religiöse Erziehung der Kinder und die Denkschrift des Kard. Schlauch. Decr. s. Officii dd. 18. Mart. 1891, impedimentum disparitatis cultus.

Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 5. volgreeks, 10. deel, 1. aflev.: J. S. Speijer, Jâtahamâlâ (Garland of birth-stories) translated from the original sanskrit. (Cont.)

Mittheilungen der Comenius-Gesellschaft. 2. Jahrg., Februar und März 1894: Rich. Hodermann, Thomasius u. die deutsche Sprache. Die frankfurter Lehrpläne.

Monatshefte der Comeniusgesellschaft. 3. Bd., 2. u. 3. Heft: Bernh. Becker, Schleiermacher und die Brüdergemeine. A. Nebe, Comenius' Studienzeit in Herborn. Neue Beiträge zur Geschichte seiner Geistesentwickelung.

Revue internationale de l'enseignement. 14e année, Nr. 2: Maurice Vernes, L'enseignement de la république et la restauration des etudes religieuses.

Zeitblätter, Theologische. XIII. Jahrg., 2. Heft: H. Ernst, Die Thesen von Michigan City. P. Dannecker, Sollten Freimaurer, Sonderbare Brüder und Glieder ähnlicher geheimer Gesellschaften an unseren Altären jemals zum Abendmahl zugelassen werden? W. Hummel, Ueber die geschichtliche Grundlage und den gegenwärtigen Stand des Bildungsganges der württembergischen Theologen. W. Stellhorn, Aus der Kirche.

Zeitschrift für Kirchengeschichte. XIV. Bd., 4. Heft. Ausgegeben am 15. März 1894: O. Holtzmann, Studien zur Apostelgeschichte. V. Schultze, Quellenuntersuchungen zur Vita Constantini des Eusebius. H. Nobbe, Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (zweiter Theil). C. de Boor, Nachträge zu den Notitiae Episcopatuum, III. Buchwald, Lutherfunde in der Jenaer Universitätsbibliothek. Th. Kolde, Zwei Lutherbriefe.

Antiquarische Kataloge.

M. Oelsner in Leipzig. Nr. 23: Magnetismus (12 S. gr. 8).

Verschiedenes. Die Verleihung von Handschriften und seltenen Drucken von Bibliothek zu Bibliothek hat für Preussen eine Erweiterung erfahren. Die bisherigen Bestimmungen bezogen sich allein auf die selbstständigen Bibliotheken, insbesondere die Universitätsbibliotheken. Der preussische Unterrichtsminister hat genehmigt, dass jetzt auch aus den Bibliotheken der höheren Schulen in Preussen Handschriften, seltene oder werthvolle Drucksachen, hervorragende Bildwerke, Musikalien, Atlanten u. a. m. nach dem Ermessen der Anstaltsdirektoren unmittelbar an die Universitätsbibliotheken, die königliche Bibliothek zu Berlin und andere unter staatlicher Verwaltung stehenden Bibliotheken verliehen werden dürfen. — Bei der Bedeutung, welche Afrika nicht blos für die Kolonisationsbestrebungen, sondern besonders auch für die Mission dermalen gewonnen hat, wird man nicht ohne Interesse der Herausgabe eines Werkes von Konrad Weidmann: „Deutsche Männer in Afrika. Biographien der hervorragensten deutschen Afrikaforscher aller Zeiten mit 64 Portraits in Lichtdruck“ entgegensehen. Diese Biographien umfassen den Zeitraum von vier Jahrhunderten. Der Verfasser hat es sich angelegen sein lassen, ein möglichst reichhaltiges Material zusammenzubringen, und sich auch der Unterstützung der Direktionen von Missions- und Kolonisationsgesellschaften u. s. w. erfreuen dürfen. Die meisten jetzt lebenden Afrikaforscher haben Autobiographien zur Verfügung gestellt. Die Einfügung der zahlreichen zum Theil noch wenig bekannten Portraits darf als eine willkommene Beigabe betrachtet werden. Das Buch wird Anfang April bei Bernhard Noehring in Lübeck zur Ausgabe gelangen.

Personalien.

Professor Dr. Kübel in Tübingen, der in Folge eines Schlaganfalles seine Vorlesungen im letzten Semester aussetzen musste, gedenkt in diesem Sommer seine Thätigkeit wieder aufzunehmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Verantwortung für die Besprechungen in unserem Blatte dem betreffenden Referenten obliegt. Die Redaktion.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. E. Luthardt, — Verlag von Dörffling & Franke, — Druck von Ackermann & Glaser, sämmtlich in Leipzig.